



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 16. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 29. November 2016
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 21:20 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsangestellte Doris Thalmeier
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 20 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauer Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 15. Gemeinderatssitzung vom 08.11.2016 **2016/0618**
2. Bekanntgaben **2016/0619**
- 2.1. Anerkennung der Arbeit des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen **2016/0620**
- 2.2. Sportforum: Bestuhlung Seminarraum **2016/0621**
- 2.3. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0622**
- 2.4. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2016/0623**
- 2.5. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0624**
3. Errichtung eines Lagerraums zur Dreifachturnhalle mit Umkleiden **2016/0625**
4. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau dreier Doppelhäuser und eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1989/6/Teilfläche, Gemarkung Goldach - laufendes Bebauungsplanverfahren Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg" **2016/0626**
5. Bauantrag zur Umnutzung von Büroräumen in Therapiezentrum im EG, Fitnessstudio im 2. OG, Restaurant mit Dachterrasse/Flugzeug auf dem Dachgeschoss sowie Errichtung einer Fluchttreppe und Überdachung der bestehenden Tiefgaragenein- und -ausfahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 3035/17, Lindberghstraße 7a und 7b, Gemarkung Hallbergmoos **2016/0627**
6. Flächennutzungsplanverfahren, 16. Änderung - Abwägungsbeschlüsse und Feststellungsbeschluss **2016/0628**
7. Gemeinde Neufahrn, 14. Änderung Flächennutzungsplan, Friedhofserweiterung an der Robert-Koch-Straße **2016/0629**
8. Genehmigung der Endabrechnung 2015 der Inneren Mission München für die Einrichtung "Buntes Haus" **2016/0630**
9. Genehmigung des Haushaltsplanes 2017 der Rappelkiste e.V. **2016/0631**
10. Zuschussantrag erstKlassik **2016/0632**
11. Errichtung Bürgerhaus - Aufhebung Beschluss 2015/0010 **2016/0633**
12. Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos **2016/0634**
13. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos **2016/0635**
14. Erhöhung der Entschädigung des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters **2016/0636**
15. Stellenplan 2017 **2016/0637**
16. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 **2016/0638**
17. 3. Hallberger Kultursommer und Wirtschaftssommer 2017: Konzeptvorstellung **2016/0639**

- | | | |
|-------|-----------------------------------|------------------|
| 18. | Anfragen | 2016/0640 |
| 18.1. | Gemeinderatsmitglied Friedrich | 2016/0641 |
| 19. | Bürgerfragestunde | 2016/0642 |
| 19.1. | Bürger Alois Walbrun | 2016/0643 |
| 19.2. | Bürgerin Sieglinde Angerer-Schmid | 2016/0644 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Änderung der Tagesordnung: TOP 3 nichtöffentlich "3. Hallberger Kultursommer und Wirtschaftssommer 2017: Konzeptvorstellung" wird TOP 17 öffentlich.
Gegen die Ladung und die geänderte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 15. Gemeinderatssitzung vom 08.11.2016 2016/0618

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung vom 8. November 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 19:0

Eine Stimmenthaltung wegen Abwesenheit von Gemeinderatsmitglied Hartshauer.

2. Bekanntgaben 2016/0619

2.1. Anerkennung der Arbeit des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen 2016/0620

Bekanntgabe

Im Rahmen der Verbesserung von Arbeitsbedingungen von pädagogischen Fachkräften hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.02.2014 beschlossen, dass die in der Gemeinde Hallbergmoos in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte zu einem Abendessen eingeladen werden. Dies erfolgte nun zum dritten Mal in Folge.

Die Verwaltung versandte 142 Einladungen und erhielt von ca. 67 % der Angesprochenen eine Zusage. Es konnten aus Urlaubs- und Krankheitsgründen nicht alle am jeweils angebotenen Termin (3 Termine: BRK- Horte - AWO, Rappelkiste und Innere Mission) teilnehmen.

Herr Bürgermeister Reents hat den Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen für Ihre tagtäglichen Leistungen Lob und Anerkennung gezollt und darauf hingewiesen, dass sie mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Betreuung, Erziehung und Bildung der Hallbergmooser Kinder beitragen. Gleichzeitig lobte er die private wie berufliche Einsatzbereitschaft, die trotz eines Mangels an gesellschaftlicher Anerkennung Ihres Berufes in lobenswerter Weise erfolgt.

Die Rückmeldungen der Beteiligten waren überaus positiv und die Anwesenden haben sich erfreut geäußert, dass ihre Tätigkeit durch die Einladung zu einem schönen Abend und in persönlichen Gesprächen mit Herrn Bürgermeister Reents gewürdigt wurde.

Es entstanden Kosten in Höhe von 2.000,- €, welche durch die Berücksichtigung im Haushalt 2016 gedeckt sind.

2.2. Sportforum: Bestuhlung Seminarraum

2016/0621

Bekanntgabe

In der Frühjahrsklausur im Sportforum am 30.04.2016 wurde durch Herrn Zobel ein Vortrag über den Brandschutz in öffentlichen Gebäuden gehalten. Während des Vortrages wurde der Gemeinderat informiert, dass die Fenster im Seminarraum des Sportforums als Notausstieg nicht optimal sind. Der Einbau einer Türe anstelle eines Fensters würde die Situation wesentlich verbessern.

Die Abteilung P wurde beauftragt zu prüfen, ob durch den Einbau einer Fluchttüre in der Fassade die Anzahl der Personen im Seminarraum erhöht werden kann. Der Seminarraum würde somit an Attraktivität für größere Veranstaltungen gewinnen.

Der Seminarraum hat eine Größe von ca. 104 m² und kann derzeit mit bis zu 80 Stühlen ausgestattet werden. Als Platzbedarf wird bei einer reinen Bestuhlung pro Person 1,0 m² Fläche angesetzt. Somit ergibt sich für die Bestuhlung eine Fläche von 80 m². Die Restfläche von 24 m² wird durch den Rednertisch, den Abstand der ersten Stuhlreihe zum Dozenten und die Zuwege zu den Sitzreihen aufgebraucht, so dass keine weiteren Stühle aufgestellt werden können.

Das vorhandene Brandschutzkonzept wurde nochmals mit Herrn Knipps vom Landratsamt Freising (Sachgebiet vorbeugender Brandschutz) besprochen, Herr Knipps hat keinerlei Bedenken zur vorhandenen Ausführung bzw. Handhabung.

Eine weitere Prüfung wurde durch die Abteilung P nicht vorgenommen, da das vorhandene Brandschutzkonzept, mit den Notausstiegen durch die Fenster, für eine Bestuhlung mit 80 Personen genehmigt ist, wie oben dargestellt keine weiteren Stühle aufgestellt werden können und Herr Knipps keine Bedenken zur Handhabung hat.

2.3. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen

2016/0622

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.4. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist 2016/0623

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. 18. Oktober 2016

TOP 3: „Vergabe von Winterdienstarbeiten 2016/2017“
Der Auftrag wird an die Fa. Hewi Hallbergmoos vergeben.

TOP 4 „Neueinstellung Abteilung F - Sachgebiet F2 (Anlagenbuchhaltung, Betriebe gewerblicher Art)“
Die Stelle wird zum nächstmöglichen Termin (01.11.2016) mit Frau Alexandra Riemenschneider besetzt.

TOP 5: „Antrag des Kooperationspartners AWO auf Personalaufstockung für offene Ganztagschule (oGTS)“
Dem Antrag auf Erhöhung der Personalstunden vom 07.10.2016 wird rückwirkend für Frau Schröttle ab dem 01.09.2016 stattgegeben, die übrigen Stundenerhöhungen werden zum Einstellungstermin, frühestens zum 01.11.2016, wirksam. Die dafür anfallenden Kosten werden genehmigt.

TOP 6: „Beteiligung Windkraftanlage Gerolsbach“
Die Gemeinde beteiligt sich nicht an der Bürgerwindanlage Gerolsbach.

2.5. Ggf. mündliche Bekanntgaben 2016/0624

Bekanntgabe

- 1) Großes Lob von einer Familie an die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro, die an einem Samstag in Passangelegenheiten weitergeholfen haben, obwohl das Bürgerbüro nicht geöffnet war.
- 2) Heute ging ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema „Energiewende“ ein. Dieser Antrag wird aufbereitet und in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

3. Errichtung eines Lagerraums zur Dreifachturnhalle mit Umkleiden 2016/0625

Anlagen zum Beiblatt

- Entwurf Nr. 9 (EG, OG, Schnitte)
- Beschlussvorschlag des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vom 02.08.2016

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2015 wurde dem Vorschlag 1 vom Ingenieurbüro Kollmannsberger-Siegmund über den Anbau einer Hausmeistergarage an die Dreifachturnhalle zugestimmt. Ergänzend wurde in der Gemeinderatssitzung am 01.12.2015 beschlossen, dass in den Anbau der Hausmeistergarage auch Umkleiden und Toiletten für die Nutzung des Schulsportplatzes integriert werden sollen. Durch die Erweiterung der Nutzung mit Umkleiden ist ein erheblich größerer Platzbedarf für das Gebäude entstanden. Dies führt dazu, dass im bisher angedachten Bereich südlich der Laufbahn der Platz nicht ausreicht. Herr Siegmund vom Architekturbüro Kollmannsberger Siegmund hat die Beschlüsse eingearbeitet und das Ergebnis in der 4. Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen am 19.04.16 vorgestellt. Die Beschlussvorschläge wurden an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der 6. Sitzung am 03.05.16 übergeben. Aufgrund einer massiven Kostenüberschreitung (1.200.000 €) wurde der Vorschlag durch den Gemeinderat mit der Beschlussnummer 2016/0231 an den Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zurückgewiesen. Herr Siegmund hat in der 8. Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen am 02.08.16 einen neuen, deutlich verkleinerten und somit günstigeren Vorschlag vorgestellt. Der Beschlussvorschlag des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zu der vorgestellten Variante kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden. Folgende Beschlussvorschläge des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wurden durch Herrn Siegmund eingearbeitet:

- Planung einer weiteren Fahrgasse
- Decke über dem Hausmeisterbereich durchgezogen
- Planung einer Einbringöffnung im Kniestockbereich
- Nutzbarmachung des gesamten Dachraumes auf kostengünstige Weise
- Verlängerung des Vordaches in Richtung Sportplatz ohne Mehrkosten für die Statik
- Vorschläge für weitere Kostenreduzierungen

Herr Siegmund war in der Sitzung anwesend und hat die eingearbeiteten Änderungen vorgestellt. Die Kosten für diesen durch den Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen erarbeiteten Entwurf liegen bei rund 1.025.000 € brutto. Herr Siegmund hat auch mögliche Einsparungsmöglichkeiten vorgestellt.

Zum aktuellen Entwurf liegen folgende Stellungnahmen weiterer Beteiligter vor:

VfB Hallbergmoos-Goldach, 1. Vorstand Werner Schwirtz:

„Leider bin ich diese Woche voll ausgebucht und habe für solch eine kurzfristige, ausführliche Stellungnahme leider keine Zeit.“

Dennoch werde ich natürlich eurem Wunsch nachkommen und euch die wichtigen Punkte, die für den VfB und einem angestrebten Punktspielbetrieb von großer Bedeutung sind, kurz benennen.

Ohne eine eigene Schiedsrichterumkleide und extra Internetanschluss kann kein Punktspielbetrieb auf dem Schulsportplatz stattfinden. Dies sollte in einem Neubau berücksichtigt werden, damit wir mittel- bis langfristig eine Nutzung des Schulsportplatzes darstellen können. Ansonsten können wir bei der kurzfristigen Anfrage keine weiteren Bedenken äußern und bedanken uns für die Einbindung, wenn auch wie schon erwähnt ohne lange Vorlaufzeit.“

Sachgebiet B4 – Sport, Kultur, Freizeit, Vereine/ Benjamin Henn:

„Das Sachgebiet B4 sieht den Vorschlag zum Neubau eines Lagerraums wie auch eine Erweiterung der Umkleiden als durchaus sinnvoll an. Man muss bedenken, dass der Neubau hauptsächlich der Idee entstammt ist, einen Lager-raum für die Haustechniker und Lagermöglichkeiten für die Schule zu bauen. Nachdem der VfB durch die volle Auslastung im Sport- und Freizeitpark eine kurzfristige Ausweichmöglichkeit im Schulsportplatz gefunden hat, sollten bei dem schon geplanten Gebäude Umkleiden hinzugefügt werden. Die Umkleiden sollen außerdem für den Schulsport und von weiteren Firmen genutzt werden.

Aus Sicht der Vereine und dem Sport, ist außer den direkt ansässigen Schiedsrichterumkleiden, den Wünschen vom VfB entsprochen worden. Die Schiedsrichterumkleiden kann man theoretisch auch in der Hallberghalle, soweit keine andere Belegung stattfindet, darstellen.“

Haustechniker Hallberghalle (Gilch und Edenhofer):

„Da die Gemeinde Hallbergmoos auch in Zukunft einen großen Bevölkerungszuwachs hat, ist die Hausmeistergarage in dieser Konstellation notwendig, Stand 2016 Die Zwischendecke in den Umkleiden - Hausmeistergarage wird von aus nachfolgenden Gründen dringendst benötigt und befürwortet.

Das Einziehen einer Zwischendecke stellt für uns einen großen Mehrwert dar, da der Zwischenraum als sicherer Lagerplatz für Kleinteile und Anlagegeräte der Schulsportgeräte genutzt werden kann.

Es können hierdurch die Kosten für eine Anmietung eines zusätzlichen Lagerplatzes entfallen. Zudem können durch den Außenzugang größere Teile (wie z.B. Anbaugeräte für Traktoren und Dünger für den Sportplatz) eingelagert werden.

Der zusätzliche Fahrweg zu unserem bisherigen Lagerplatz (Bauhof) würde somit minimiert, damit könnte Personalzeit und Fahrtkosten erheblich reduziert und eingespart werden.

Vor allem die Heizkosten würden sich aufgrund der Wärmedämmung durch die Zwischendecke deutlich reduzieren, was wiederum eine Kostenersparnis darstellt.

Schlussendlich würde uns die Zwischendecke laufende Kosten für Lagerplatz, Heizung und Personal ersparen und unseren Arbeitsablauf erleichtern.

Die Einteilung der Räume 1.Stock muss noch überarbeitet werden.“

Sportreferent/ Heinrich Lemer:

„Aus Sicht des Sports halte ich die Schaffung von 2 Umkleiden, 2 Duschen und 2 Toiletten für ausreichend. Für den im 1. Stock mit "Sport" gekennzeichneten Raum sehe ich - zumindest für den Vereins- und Freizeitsport - keine vordringliche Notwendigkeit (Belange der Schule vermag ich nicht abzuschätzen). Was aus meiner Sicht wünschenswert wäre: Eine an der Ostseite des Gebäudes angeordnete durchgehende Sitzbank nahe der Außenmauer - mit Blick auf das Spielfeld.“

Kommissarische Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule/ Martina Wilkowski:

„Ich schließe mich den Empfehlungen des Planungsausschusses an.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind derzeit insgesamt 750.000€ unter HOCH174 – „Anbau Lagerraum und Umkleiden Dreifachturnhalle“ eingeplant. Bei einer Entscheidung für den Entwurf Nr. 9 müssen zus. Haushaltsmittel in Höhe von 275.000€ in den HH2017 eingestellt werden.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	200.000€	500.000€ 275.000€	50.000€		
Betrag (laufend)					

Beschluss

Dem Entwurf Nr. 9 des Planungsbüro Kollmannsberger-Siegmund wird zugestimmt, die entsprechenden Finanzmittel sind für die nächsten Jahre in den Haushalt einzuplanen.

Abstimmung: 18:2

4. **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau dreier Doppelhäuser und eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1989/6/Teilfläche, Gemarkung Goldach - laufendes Bebauungsplanverfahren Nr. 61 "Mittermeierweg/Weidenweg"**
2016/0626

Anlagen zum Beiblatt

Vorbescheidsplanung
Auszug Bebauungsplanentwurf vom 12.07.2016 (Ostseite mit Streichung Bauraum Gebäude für Fahrradabstellfläche)

Sachverhalt

Zuletzt wurde über einzelne Anregungen und Festsetzungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 61 „Mittermeierweg/Weidenweg“ in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.10.2016 beraten. Weitere Stellungnahmen und Anregungen sowie ein überarbeiteter Entwurf werden dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 61 befindet sich auch die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1989/6, für die ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau dreier Doppelhäuser und eines Mehrfamilienhauses im September 2015 gestellt wurde. Da die beabsichtigte Vorhabenplanung einem frühen Vorentwurf des Bebauungsplans, die eine kleine Grünfläche vorsah, widersprach, wurde beim Landratsamt Freising Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gestellt. Die Zurückstellung des Baugesuchs wurde veranlasst und läuft Ende November aus. Eine Verlängerung der Zurückstellung ist nicht möglich. Die Gemeinde muss sich daher erneut mit dem Einvernehmen befassen.

Seit dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.12.2015 beschlossenen Vorentwurf des Bebauungsplans entspricht die Vorhabenplanung dem Grunde nach dem Vorentwurf und später auch Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61. Es wurden jedoch noch Bedenken vorgetragen, ob die Planung zum einen nicht zu dicht sei und zum anderen die notwendigen Abstandsflächen eingehalten sind.

Am 10.11.2016 fand hierzu mit allen Beteiligten des Bauvorhabens sowie dem Planer des Bebauungsplans und der Verwaltung nochmals ein Gespräch statt. Aus dem Gespräch ging hervor, dass eine Reduzierung der geplanten Höhen für die am Vorhaben beteiligten nicht statthaft ist, da sich auch aus der Umgebungsbebauung überwiegend eine zweigeschossige Bauweise ergibt. Dies führt zudem zu dem Ergebnis, dass auch in rechtlicher Hinsicht eine Reduzierung der Bebauung z. B. auf eingeschossige Bauweise, nicht durchsetzbar ist, da die beiden Bebauungspläne der Umgebung, an denen sich der neue Bebauungsplan Nr. 61 orientiert, ausdrücklich eine zweigeschossige Bauweise zulassen, wenn diese auch nicht auf jedem Baugrundstück umgesetzt wurde.

Zudem kann eine Verschiebung des nördlichen Baukörpers nach Süden und der Erschließungsstraße (öffentlicher Eigentümerweg) nach Norden nicht umgesetzt werden, da dies wiederum die innere Erschließung (z.B. Feuerwehzufahrten, Anfahrbarkeit der Stellplätze) erheblich verkompliziert und vermeidlich zu einer höheren Versiegelung führt. Diese Variante erscheint daher als tatsächlich nicht möglich.

Um den weiteren Anregungen der Nachbarschaft nach der Einhaltung der Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung Rechnung zu tragen, wird in der überarbeiteten Entwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 61 der Bauraum für die Fahrradabstellplätze im nördlichen Bauraum des Grundstücks Fl.Nr. 1989/6/Teilfläche entfernt, da diese Fläche ohnehin auch nicht Gegenstand des Vorbescheidsantrags war. Zudem wird geprüft eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, die der Einhaltung der Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung gleichkommt.

Es ist also abzusehen, dass der Vorbescheidsantrag den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen wird und die Abstandsflächenregelungen einzuhalten sind. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Vorbescheidsantrag zuzustimmen.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung Stefan Kronner wurde beteiligt und hat seine Sichtweise in der Sitzung dargestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Antrag von Gemeinderatsmitglied Kronner auf Vertagung.

Abstimmung: 17:3

5. **Bauantrag zur Umnutzung von Büroräumen in Therapiezentrum im EG, Fitnessstudio im 2. OG, Restaurant mit Dachterrasse/Flugzeug auf dem Dachgeschoss sowie Errichtung einer Fluchttreppe und Überdachung der bestehenden Tiefgaragenein- und -ausfahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 3035/17, Lindberghstraße 7a und 7b, Gemarkung Hallbergmoos 2016/0627**

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Luftbild mit Darstellung der Überschreitung der Baugrenzen, M 1:1000

Visualisierung des geplanten Gebäudes und der Überdachung der Tiefgaragenrampen
Grundriss Erdgeschoss
Westansicht

Sachverhalt

Mit den am 16.11.2016 eingereichten Anträgen auf Umnutzung des bestehenden Gebäudes Lindberghstraße 7a und 7b, Gemarkung Hallbergmoos, begehrt der Antragsteller ebenso eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 27 „Spöckwiesen“ aus dem Jahr 1996, zuletzt geändert 2016.

Der Bebauungsplan Nr. 27 regelt großzügige Bauräume. Die Baugrenzen beginnen jedoch erst im Abstand von 6 m zur öffentlichen Fläche der Lindberghstraße und 5 m zur öffentlichen Fläche der Ludwigstraße hin 5. Das bestehende Gebäude und auch die Umbauten halten diese Festsetzung vollständig ein. Jedoch begehrt der Antragsteller auch die Überdachung der bestehenden Tiefgarageneinfahrt zur Lindberghstraße und -ausfahrt zur Ludwigstraße hin. Die geplante Überdachung der Tiefgarageneinfahrt überschreitet die festgesetzte Baugrenze um ca. 3,50 m, die geplante Überdachung der Ausfahrt an der Ludwigstraße überschreitet die Baugrenze um ca. 4,50 m.

Als Begründung wird folgendes vorgetragen:

Die bereits bestehende (nicht überdachte) Tiefgaragenzu- und -abfahrt bringe bei starken Regenfällen so viel Wasser nach unten, dass die vorhandenen Dränagesysteme regelmäßig überlastet werden, so dass es zu Überschwemmungen im Tiefgaragenbereich kommen könne. Das Wasser bleibe oft monatelang im Stellplatzbereich stehen, was auch zu Bauschäden an den tragenden Bauteilen des Gebäudes führen könne. Außerdem sei es für die Benutzer der Tiefgarage nicht zumutbar, dass sie beim Verlassen der Fahrzeuge mit den Füßen in die erwähnten Pfützen treten. Aus diesen Gründen möchte der Bauherr die Rampen überdachen lassen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplan Nr. 27 sind nicht berührt, da die Überschreitung im Verhältnis zum Hauptbaukörper des Lindberghcenters von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Dies geht auch aus dem beigefügten Lageplan mit Luftbild mit Darstellung der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen hervor. Im Bebauungsplangebiet selbst gibt es bereits vereinzelt geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen und auch im angrenzenden Bebauungsplangebiet südlich der Ludwigstraße gibt es immer wieder Überschreitungen der Baugrenzen für Eingangsüberdachungen von untergeordneter Bedeutung. Die begehrten Abweichungen für die Überdachung der Tiefgaragenrampen sind insofern als geringfügig anzusehen und städtebaulich vertretbar. Durch die Breite des Gehweges an der Ludwigstraße kann die Überdachung, die zudem in Stahl- und Glaskonstruktion vorgesehen ist, auch nicht zu Sichtbehinderungen auf der Straße selbst führen. Die geplanten Stahl- und Glaskonstruktionen halten außerdem genügend Abstand zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Die Abweichungen sind auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beteiligung des Planers:

Der Bebauungsplanaufsteller hat mitgeteilt, dass auch aus seiner Sicht nichts gegen die Erteilung der Befreiung spricht.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß §§ 36 Abs. 1 in Verbindung mit 31 Abs. 2 Baugesetzbuch bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen mit der Überdachung der bestehenden Tiefgaragenrampen zur Lindberghstraße hin um ca. 3,50 m und zur Ludwigstraße hin um ca. 4,5 m, erteilt.

Abstimmung: 20:0

6. Flächennutzungsplanverfahren, 16. Änderung - Abwägungsbeschlüsse und Feststellungsbeschluss 2016/0628

Anlagen zum Beiblatt

- Änderungsbereiche A1, A2, B, C und D in der Fassung vom 29.11.2016

Vertraulich:

- Stellungnahme der Öffentlichkeit aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Begründung und Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.11.2016

Sachverhalt

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.09.2016 hat in der Zeit vom 16.09.2016 bis 18.10.2016 öffentlich ausgelegen. Von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger sonstiger öffentlicher Belange sind nachstehende Anregungen und Bedenken eingegangen:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) Grundstückseigentümer vom 20.09.2016

Die Grundstückseigentümer beantragen die Parzellen Fl.-Nr. 1904 und 1903/2 in der Gemarkung Goldach entlang des Lindenweges in den Änderungsbereich A2 mit aufzunehmen. Die Eigentümer beabsichtigen in nächster Zeit die Grundstücke zu bebauen. Die Grundstücksflächen sind bereits voll erschlossen und von drei Seiten bebaut, deshalb dürfte es sich nach Auffassung der Grundstückseigentümer um eine Baulücke handeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geltungsbereichsgrenzen östlich des Lindenweges wurden bereits im Abwägungsbeschluss vom 06.09.2016 behandelt. Danach ist es aus städteplanerischen Gründen sinnvoll, den Änderungsbereich A2 westlich des Lindenweges enden zu lassen. Durch die Nichteinbeziehung der an die Straße östlich angrenzenden Flächen ist für eine ggf. in späteren Jahren nach Osten angrenzende Quartiersbildung die verkehrstechnische Erschließung gesichert.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

b) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.09.2016

Die Deutsche Telekom hält an ihrer Stellungnahme vom 10.05.2016 fest.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits in der Abwägung vom 06.09.2016 durch den Gemeinderat Hallbergmoos beschlossen, werden die Hinweise und Empfehlungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

c) Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 11.10.2016

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern hält ihre Stellungnahme vom 19.05.2016 weiterhin aufrecht.

Stellungnahme der Verwaltung

Wie bereits in der Abwägung vom 06.09.2016 durch den Gemeinderat Hallbergmoos beschlossen, wird der Bestandsschutz der ortsansässigen Betriebe gewahrt. Die Anregungen werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

d) Flughafen München GmbH vom 11.05.2016

Die Planänderungsgebiete im FNP liegen inner- und außerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München.

Das Planänderungsgebiet A (Wohngebiet Goldach-Süd) liegt außerhalb des Bauschutzbereiches. Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 12 LuftVG werden nicht berührt. Die Planänderungsgebiete B (Wohngebiet Maximilianstraße/Predazzoallee) und C (Sondergebiet Hotel) liegen innerhalb des Bauschutzbereiches, speziell in der äußeren Übergangsfläche. Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 510 m ü. NN. Für das Planänderungsgebiet D (Aufhebung Vorrangfläche Windkraft) ist keine Bauhöhenangabe erforderlich, da es sich um eine Aufhebung der Nutzung als Fläche für Windkraftanlagen handelt.

Das überplante Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos, Änderung A1 und A2 (Hallbergmoos/ Goldach) liegt außerhalb der Lärmschutzzonen des Regionalplans, Karte 2 vom 02.02.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms außerhalb der Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A).

Das überplante Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos, Änderung B und C (Hallbergmoos/ Goldach) liegt in der Lärmschutzzone B des Regionalplans, Karte 2 vom 02.02.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkar-

te des Landesentwicklungsprogramms in Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt:

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmimmissionen aufweisen.
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bauhöhenbeschränkungen werden bei der verbindlichen Bauleitplanung der Planänderungsgebiete B und C berücksichtigt. Der Hinweis „In allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, ist für entsprechenden Schallschutz zu sorgen“ wird in den entsprechenden Bebauungsplänen aufgenommen.

e) Landratsamt Freising, Bauamt vom 10.10.2016

Hinweise für Planer / Gemeinde:

1. Begründung Ziffer 1.3.1

Bitte aktualisieren wie folgt:

1.1 14. Änderung für das Gebiet im Norden des Gemeindegebietes Hallbergmoos, Sondergebiet Hotel – Umwidmung in Gewerbegebiet wurde eingestellt mit Beschluss vom 16.08.2016.

1.2 15. Änderung, Änderung A: Hauptstraße, Änderung B: Grünecker Straße, Stand vom 08.10.2015, genehmigt vom Landratsamt Freising am 19.07.2016, bekannt gemacht am 14.09.2016

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung zum 16. Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde entsprechend aktualisiert.

f) Landratsamt Freising, SG 12 Tiefbau vom 14.09.2016

Bei der Änderung A – Goldach Süd – bitten wir zu beachten, dass keine weiteren Zufahrten in die Kreisstraße FS 12 gebildet werden dürfen. Der Kreisstraße und ihrer Zugehörungen dürfen durch die Überplanung des Baugebietes keine Einschränkungen entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits in der Abwägung vom 06.09.2016 durch den Gemeinderat Hallbergmoos beschlossen, wird der Hinweis, dass keine weiteren Zufahrten in die Kreisstraße FS 12 gebildet werden dürfen, berücksichtigt.

g) Landratsamt Freising, Gesundheitsamt vom 04.10.2016

Alle zur errichtenden Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasseranlage sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Nach dem Wirkungspfad „Boden-Mensch“ sind die Parameter nach dem Bodenschutzgesetz und der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Gebäude in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, werden an die zentrale Trinkwasseranlage sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

h) Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde vom 05.10.2016

In den Änderungsbereichen A1 und A2 und direkt angrenzend befinden sich diverse landwirtschaftliche Betriebe, ein Reitbetrieb und Pferdekoppeln und gewerbliche Nutzungen, deren Bestand und Betriebsentwicklung zu sichern sind. Unmittelbar anschließend zum Änderungsbereich B befindet sich der Sport- und Freizeitpark. Durch die Nutzung des Geländes entstehen unterschiedliche Emissionen, die ggf. zu Konflikten mit heranrückender Wohnbebauung führen können. Die Konflikte, die sich aus den o.g. Punkten ergeben können, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Konflikte werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst.

i) Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, vom 12.09.2016

Die Regierung von Oberbayern verweist auf ihre Stellungnahme vom 17.05.2016. Die Aussagen in diesem Schreiben bleiben vollumfänglich aufrechterhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wurde durch Beschluss vom 06.09.2016 abgewogen. Das Schreiben vom 12.09.2016 wird zur Kenntnis genommen.

j) Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 12.09.2016

Im vorliegenden Verfahrensschritt wurden die geplanten Wohngebiete A1 / A2 um ca. 3,6 ha reduziert, sie umfassen nun ca. 15,61 ha; die weiteren Änderungsbereiche wurden beibehalten.

Bewertung:

Wie mitgeteilt, bestehen gegen die Änderungsbereiche C und D keine Bedenken. Da der Änderungsbereich B gemäß Regionalplan München in einem Bereich liegt, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt (RP 14 B II Z 2.3), ist die Planung grundsätzlich mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen vereinbar. Der Änderungsbereich A1 / A2 wurde reduziert. Ferner wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt, dass bereits ausgewiesene Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen und das Wohngebiet Goldach-Süd der überdurchschnittlichen Bevölkerungsentwicklung geschuldet ist. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die neuen Siedlungsflächen des Änderungsbereichs A1 / A2 bestehende Siedlungsstrukturen (südlich der Hauptstraße zwischen Lindenweg, Schönstraße, Am Bach) lediglich auffüllen bzw. arrondieren.

Ergebnis:

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

k) Telefónica vom 10.10.2016

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen sieben unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
- folgende Gebiete/Standorte sind betroffen: Plangebiet A1, Plangebiet B und C. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien liegen der Anlage bei.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

l) Bayernwerk vom 13.09.2016

Im Teilbereich „A“ befindet sich unsere Trafostation „TH019441 Am Bach 17b“. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:5.000 mit der Bitte die fehlende Trafostation im Flächennutzungsplan zu ergänzen.

Im Teilbereich „B“ befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens.

In der Nähe zum Teilbereich „C“ befindet sich unser Umspannwerk Hallbergmoos. Von einem Umspannwerk gehen unvermeidliche Geräuschemissionen aus, die größtenteils durch die Umspanner verursacht werden. Um den Bestandschutz des Umspannwerkes nicht zu gefährden, können in dessen Umfeld nur solche Gebiete ausgewiesen werden, deren gemäß TA Lärm zugeordneter Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Wir weisen darauf hin, dass wegen des Bestandschutzes unserer Anlagen ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht auf Kosten der Bayernwerk AG und auch nicht auf deren Grund durchzuführen sind. Da lt. Ihrem Mail vom 13.09.2016 für das Sondergebiet Hotel die gleichen Tag- und Nachtgrenzwerte wie für ein Gewerbegebiet gemäß TA-Lärm gelten, ist der zukünftige Bestand und der Betrieb unseres Umspannwerkes nicht gefährdet. Zum näheren Verständnis haben wir einen Lageplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt.

Bezüglich der Bauarbeiten, welche für die Erweiterung des Hotels notwendig werden, möchten wir vorsorglich auf Folgendes hinweisen:
Die Funktionalität und Wirksamkeit der vorhandenen UW-Umzäunung muss jederzeit sicher gestellt bleiben. Jegliche Veränderungen, Beschädigungen usw. – insbesondere während der Baumaßnahmen – sind uns umgehend zur Kenntnis zu bringen (Tel. 0800-4192083109). Es dürfen keine Übersteighilfen im Bereich des Anlagenzaunes errichtet werden. Das Geländeniveau entlang des Zaunes darf nicht verändert, insbesondere nicht erhöht werden. Das Umspannwerk darf durch Unbefugte zu keiner Zeit betreten werden.
Baufahrzeuge, Kräne usw. sind so zu positionieren, dass ein Überschwenken der Zaunanlagen und damit Annäherungen an die in Betrieb befindlichen elektrischen 110/20-kv-Anlagen ausgeschlossen sind.
Vor Erdarbeiten bzw. vor Aufgrabungen, insbesondere im Bereich des Umspannwerkzaunes und auf öffentlichen Grund, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Servicecenter des Netzcenter Unterschleißheim eine Spartenauskunft einzuholen. Die Mail-Adresse lautet: Planauskunft-Unterschleissheim@bayernwerk.de.

Die Aufhebung der Vorrangfläche Windkraft im Änderungsbereich „D“ hat keine Auswirkungen auf unsere Anlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ergänzung der Trafostation im Planbereich „A“ wird aufgenommen. Der Immissionskonflikt im Teilbereich „C“ wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst.

m) Deutsche Flugsicherung GmbH vom 09.05.2016

Die Plangebiete A1, A2, B und C liegen in der Nähe des Flughafens München. Durch die geringe Entfernung zu den Navigationsanlagen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Weiterhin weisen wir auf den Bau-

schutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens München hin. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 09.05.2016 wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplanentwurf enthält keine Bestimmungen über die Höhe der baulichen Anlagen. Diese Festsetzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Sofern Belange der Deutschen Flugsicherung und der einschlägigen Vorschriften nach dem LuftVG berührt sind, werden diese auf Bebauungsebene gelöst.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung Stefan Kronner hat in der Sitzung Stellung genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die zur Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens erforderlichen Haushaltsmittel sind unter Kostenstelle 511201 im Haushalt 2016 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird dem Abwägungsvorschlag zu der Stellungnahme der Öffentlichkeit gemäß der obigen Stellungnahme der Verwaltung zu a) zugestimmt.
2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß den obigen Stellungnahmen der Verwaltung zu b), c), d), e), f), g), h), i), j), k), l) und m) zugestimmt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos fasst hiermit den Feststellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallbergmoos mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 29.11.2016.
4. Die Verwaltung soll zeitnah prüfen, inwieweit die östliche Erweiterung „Lindeweg“ in die 17. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden kann.

Abstimmung:

20:0

Gemeinderatsmitglieder Brosch und Wäger stimmen grundsätzlich dem Beschluss zu, sind aber gegen die Änderung D (Aufhebung Windkraft).

7. Gemeinde Neufahrn, 14. Änderung Flächennutzungsplan, Friedhofserweiterung an der Robert-Koch-Straße 2016/0629

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Neufahrn hat beschlossen, für die Friedhofserweiterung an der Robert-Koch-Straße die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Friedhofserweiterungsflächen im notwendigen Umfang. Hierbei würde in weitergehender Entsprechung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Bereich, der bisher als Wohnbaufläche dargestellt ist als Wohnbaufläche belassen. Die bisher geplante Straßenführung der Trentiner Straße würde geringfügig nach Westen verschoben.

Die Friedhofserweiterungsfläche schließt nördlich an den bestehenden Bolzplatz an. Ihre Süd-West-Ecke ist über eine diagonale Verbindung über die Robert-Koch-Straße mit der Nord-Ost-Ecke des bestehenden Friedhofes verknüpft. Die Flächengröße der Gesamterweiterungsfläche für den Friedhof beträgt: 1,36 ha.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 20:0

8. Genehmigung der Endabrechnung 2015 der Inneren Mission München für die Einrichtung "Buntes Haus" 2016/0630

Anlagen zum Beiblatt

Betriebskostenabrechnung der Inneren Mission (vertraulich)
Überprüfung der Verwaltung (vertraulich)

Sachverhalt

Die Innere Mission München hat am 27.06.2016 die Betriebskostenabrechnung für 2015 vorgelegt. Die Prüfung konnte erst jetzt abgeschlossen werden, da sich die Beibringung von Unterlagen durch die Innere Mission bis jetzt verzögert hatte.

Die **Berechnung der Inneren Mission** ergibt für die Einrichtung „Buntes Haus“ ein Defizit in Höhe von 149.429,43 Euro.

Nach **Prüfung durch das Sachgebiet S 4** wurde ein negativer Betrag in Höhe von 143.779,01 berechnet. Die Differenz entsteht dadurch, dass Endabrechnungen aus früheren Betreuungsjahren in 2015 ausbezahlt wurden, aber aus finanztechnischen Gründen im Haushaltsjahr 2014 verbucht wurden. Bei den Ausgaben wird laut Vertrag die Summe für Einrichtung und Ausstattung in Höhe von 5.221,58 nicht berücksichtigt.

Laut § 3 der Defizitvereinbarung erhält die Innere Mission ab dem Haushaltsjahr 2015 neben dem gesetzlichen Förderanspruch einen Betrag in Höhe von höchstens 128.000 Euro zur Deckung eines möglichen Defizits. Eine arbeitsmarktpolitische Zu-

lage wird zusätzlich gezahlt. Ferner ist laut Defizitvertrag für die Betreuung von externen Kind, deren Eltern nicht im MABP beschäftigt sind, 1/49 des gedeckelten Defizitbetrages (= 2.612,24 €/Jahr) abzuziehen. Im Haushaltsjahr 2015 waren zwei externe Kinder mit insgesamt 11 Betreuungsmonaten in der Einrichtung „Buntes Haus“ untergebracht.

Somit ergibt sich folgender Anspruch in 2015:

Betrag zur Deckung des Defizits	128.000,00 €
Abzüglich Betrag für externe Kinder	- 2.394,56 € (insgesamt 11 Monate)
	125.605,44 €
Arbeitsmarktpolitische Zulage	11.912,15 €

Gesamtanspruch lt. Vertrag:	137.517,59 €

Die Gemeinde Hallbergmoos hat der Inneren Mission in 2015 bereits 128.000 € in vier Abschlägen überwiesen. Somit ergibt sich eine Restzahlung in Höhe von 9.517,59 €.

Das Defizit der Einrichtung beträgt abschließend 6.261,42 € für das Haushaltsjahr 2015, welches von der Inneren Mission zu tragen ist.

In 2015 wurden 34 Kinder aus Hallbergmoos, 14 MABP-Kinder und 2 externe Kinder betreut.

Die durchschnittliche Belegung war bei 24,8 Kindern, davon waren 3,8 Kinder aus dem Kindergartenbereich und 21 Kinder aus dem Krippenbereich. Der hohe Anteil an Krippenkindern begründet sich darin, dass die Einrichtung erst mit Beginn des Betreuungsjahres 2015/2016 mit Kindergartenkindern belegt wurde.

Beteiligung des Referenten:

Die kommissarische Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule wurde beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Ausgaben sind bereits im Haushalt 2016 berücksichtigt. Insofern gibt es keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Die Abteilung F wurde beteiligt.

Beschluss

Die vom Sachgebiet S 4 geprüfte und korrigierte Betriebskostenabrechnung der Inneren Mission für das Haushaltsjahr 2015 sowie die sich daraus ergebenden Kosten werden genehmigt.

Abstimmung: 20:0

9. Genehmigung des Haushaltsplanes 2017 der Rappelkiste e.V. 2016/0631

Anlagen zum Beiblatt

Haushaltsplan der Rappelkiste e.V. (vertraulich)

Sachverhalt

Die Rappelkiste e.V. hat am 11.10.2016 den Haushaltsplan 2017 für die Einrichtung Rappelkiste vorgelegt. Der Gemeinderat hat eine gedeckelte Defizitvereinbarung

am 22.03.2016 genehmigt. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Es wurde die Zahlung eines Maximalbetrages in Höhe von 35.000 Euro vereinbart. Es erfolgen vier Abschlagszahlungen hinsichtlich der Betriebskosten in Höhe von 8.750 Euro sowie vier Abschlagszahlungen bezüglich der Arbeitsmarktzulage in Höhe von insgesamt 7.991,38 Euro.

Die Endabrechnung 2017 wird in 2018 geprüft. Sollte ein Überschuss erzielt werden, so wird dieser zurückgefordert.

Seit dem 01.09.2016 besuchen auch Kinder aus der Gemeinde Oberding, Birkenweg Ost, die Einrichtung. Da die Defizitvereinbarung eine Kürzung des Defizitbetrages um 1/15 pro externem Kind vorsieht, entsteht der Einrichtung dadurch ein Finanzierungsloch.

Unter Bezugnahme auf eine Vereinbarung der Gemeinde Hallbergmoos und der Gemeinde Oberding hinsichtlich des Birkenweges Ost bezahlt die Gemeinde Oberding für zwei Kinder einen Betrag in Höhe von 6.222 Euro.

Die Kosten werden von der Gemeinde Hallbergmoos vorab übernommen und nach der Prüfung der Endabrechnung der Einrichtung in 2018 der Gemeinde Oberding in Rechnung gestellt.

Haushaltsplan 2017:

Einnahmen: 134.173,15 Euro

Ausgaben: 169.166,15 Euro

Betriebskostendefizit: 34.993 Euro

zusätzlich Investitionskosten: 5000 Euro (Gartenspielgeräte), siehe Erklärung

In den **Ausgaben** (Personalkosten: 135.993,65 € und Betriebskosten: 33172,50 €) sind als besonderer Posten Instandhaltungsarbeiten für das Gebäude und den Garten in Höhe von 3.000 Euro enthalten. Dem Verein Rappelkiste wurde für 2016 ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro als Zuschuss für Spielgeräte im Garten genehmigt (GR-Beschluss vom 10.11.2015). Die Spielgeräte konnten in 2016 wegen diverser anderer Umbauten nicht beschafft werden. Der Verein hat gebeten, die Summe zusätzlich in den Haushaltsplan 2017 zu übernehmen.

Der Haushaltsplan wurde geprüft und ist plausibel. Die Ausgaben sind gegenüber den gemeindlichen Kindertagesstätten im Vergleich höher, da in ihnen Miet- und Nebenkosten sowie Kosten für Reinigungskräfte enthalten sind (ca. 18.900 Euro). Ferner ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 4.780 Euro vorgesehen. Diese wird bei der Endabrechnung berücksichtigt.

Die **Einnahmen** der Rappelkiste, bestehen aus den Fördergeldern laut BayKiBiG, der Arbeitsmarktzulage und dem vertraglich vereinbarten Defizitvertrag sowie den Elternbeiträgen, Essensgeldern und Erträge aus Veranstaltungen und Spenden

Förderzahlungen laut BayKiBiG (staatlich-kommunal)	94.501
Arbeitsmarktzulage	7.992
Betriebskosten	<u>34.000</u>
Zwischensumme	137.493 €
Einnahmen aus Elternbeiträgen, Essensgeldern und Veranstaltungen/Spenden	<u>31.680 €</u>

Gesamteinnahmen: 169.173 €

Die staatliche Refinanzierung beträgt bezüglich der Förderzahlungen ca. 50.000 Euro.

Beteiligung des Referenten:

Die kommissarische Sozialreferentin, Martina Wilkowski, wurde beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	5.000€	0 5.000€	0	0	0
Betrag (laufend)		129.165€ 14.197€			

Haushaltsstelle 365103, Rappelkiste

Auf IMMAT 009 wurde in 2016 der genehmigte Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro für die Gartenspielgeräte nicht ausgegeben, sie werden investiv auf 2017 übertragen

Im laufenden HH 2017 werden unter Sachkonto 530100 Mehrkosten in Höhe von 14.197 € entstehen.

Der Ertrag in Höhe von 6.222 Euro auf der Kostenstelle 448200 wird in 2018 mittelfristig eingeplant.

Beschluss

Der Haushaltsplan 2017 der Rappelkiste e.V. sowie der Übertrag von 5.000 Euro für Spielgeräte aus dem Haushaltsjahr 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 20:0

10. Zuschussantrag erstKlassik

2016/0632

Sachverhalt

Die Konzertreihe erstklassik wird mit Beschluss vom 01.04.2008 und gemäß den aktuellen Zuschussrichtlinien im Rahmen der gemeindlichen Kulturarbeit unterstützt. Das jährliche Defizit für vier Konzertveranstaltungen wird bis zu einer Höhe von insgesamt höchstens 10.000 € getragen. Das für eine Veranstaltung entstandene Defizit ist jeweils unter Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht zu belegen.

In den letzten beiden Spieljahren wurden fünf Konzerte pro Jahr veranstaltet. Der Gemeinderat sah in der Sitzung am 26.07.2016 in der Erhöhung der Konzertanzahl pro Jahr kein Problem, solange das Budget gemäß Zuschussrichtlinien in Höhe von 10.000 € eingehalten wird.

In 2018 feiert die Konzertreihe erstKlassiK ihr 10-jähriges Jubiläum.

Zu diesem Anlass möchte der Freundeskreis seinem Publikum erstmalig den Auftritt eines Orchesters anbieten. Der Star-Geiger Valeriy Sokolov, der bereits in 2015 in Hallbergmoos mit seiner Stradivari-Geige aufgetreten ist, wäre bereit, als neuer Leiter und Solo-Violinist zusammen mit seinem Ukrainischen Kammerorchester anzureisen und bei uns aufzutreten. Dabei werden auch Stücke wie „Vier Jahreszeiten“ von Vivaldi dargeboten. Herr Sokolov ist bereit, auf seine eigene Gage zu verzichten.

Mit dem vorliegenden Zuschussantrag bittet der Leiter der Konzertreihe erstKlassik Herr Genin für 2018 anlässlich des Jubiläums vorsorglich um eine einmalige Erhöhung des Konzertbudgets um 2.000 € auf 12.000 €.

Herr Genin weist darauf hin, dass bei wirtschaftlicher Vorgehensweise bei 4 Konzerten sowohl in 2017 als auch in 2018 gegebenenfalls nicht das volle Budget gemäß Zuschussrichtlinien in Höhe von jeweils 10.000 € benötigt wird und die Aufstockung des beantragten Budgets eventuell nicht gebraucht wird.

Im Bedarfsfall möchte der Freundeskreis erstKlassik jedoch im Jubiläumsjahr darauf zurückgreifen können.

Beteiligung des Referenten:

Die Referentin für Kultur und Partnerschaft, Sabina Brosch, gibt folgende Stellungnahme ab:

„Ich gehe davon aus, dass das Orchester-Konzert eines der vier Abonnement-Konzerte ist. Prinzipiell sollte der gewährte Rahmen in Höhe von 10.000 Euro natürlich eingehalten werden, einer einmaligen Erhöhung des Zuschusses im Zuge der 10 Jahres Feier kann ich jedoch zustimmen. Meines Wissens unterstützt die Gemeinde auch andere Vereine speziell bei Jubiläen oder bei außergewöhnlichen Anschaffungen. 2000 Euro halte ich im Zuge dieser Hochkarätigen Besetzung für absolut angemessen.

Wünschenswert wäre, bei der Gestaltung des Programmes 2018, sprich den restlichen drei Konzerten, und der Buchung der Künstler darauf zu achten, dass der finanzielle Rahmen keinesfalls 12.000 Euro übersteigt.“

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

In den Haushaltsjahren bis 2019 sind bereits jährliche Haushaltsmittel in Höhe von maximal 10.000 € eingeplant. In 2018 können im Bedarfsfall 2.000 € überplanmäßige Kosten dazukommen.

Kostenstelle 281103 Allg. Kulturarbeit

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)	-10.000	-10.000	-10.000 - 2.000	-10.000	

Beschluss

Im Jubiläumsjahr 2018 wird das jährliche Defizit für 4 Konzerte einschließlich großem Jubiläums-Orchesterauftritt bis zu einer Höhe von insgesamt höchstens 12.000 € getragen. Eingesparte Budgetmittel aus dem Vorjahr dürfen das gewährte Gesamtbudget für 2018 nicht zusätzlich erhöhen. Die Vorgehensweise der Abrechnung bleibt ansonsten wie bisher.

Abstimmung:

19:0

Bürgermeister Reents nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

11. Errichtung Bürgerhaus - Aufhebung Beschluss 2015/0010

2016/0633

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Luftbild mit übertragener Skizze des Arch. Fritz Hubert
Beschluss 2015/0010

Sachverhalt

Mit Beschluss 2015/0010 wurde die Durchführung eines nichtoffenen Architektenwettbewerbs für die Realisierung des Bürgerhauses beschlossen. Bei dem Wettbewerb sollte auch die Gestaltung des Rathausplatzes Bestandteil sein. Im Haushalt wurden Mittel für den Wettbewerb eingestellt, nicht jedoch für den Bau des Gebäudes. Die Durchführung eines Wettbewerbes ist jedoch nur sinnvoll, wenn im Anschluss daran auch das Bauvorhaben durchgeführt wird.

Derzeit ist der Bedarf für die Errichtung des Bürgerhauses nicht zwingend gegeben. Mit Beschluss 2016/0594 wurde daher die Priorität des Bürgerhauses auf Priorität 3 gesetzt. Eine Behandlung zur Umsetzung soll nicht vor dem Jahr 2020 (neuer Gemeinderat) erfolgen.

Unabhängig vom Bau des Bürgerhauses besteht aus der Mitte des Gemeinderates der Wunsch, den Rathausplatz zeitnah umzugestalten. Auch aus der Bevölkerung gibt es Kritik an der Gestaltung und an der mangelnden Barrierefreiheit des Rathausplatzes.

Aus Sicht der Abteilung P sollte jedoch eine mögliche Umgestaltung des Rathausplatzes im Zusammenhang mit der Errichtung des Bürgerhauses erfolgen, da das Bürgerhaus im Westen aller Voraussicht nach auf dem Platz stehen wird und somit massiv in die Gestaltung des gesamten Platzes eingreift.

Nach dem derzeitigen Raumprogramm wäre bei einer Errichtung des Bürgerhauses mit rd. 10.000.000 € Kosten zu rechnen.

Stellungnahme Abteilungsleiter S – Sicherheit, Ordnung, Bildung, Soziales (Michael Kirmayer):

Grundsätzlich ist der Rathausplatz als barrierefrei zu sehen. Sollte eine Umgestaltung des Platzes geplant werden, könnte man eine Komfortverbesserung berücksichtigen, indem man Verbindungen zwischen dem Aufzug der Tiefgarage und/oder der Bushaltestelle und dem Eingang zum Bürgerbüro und/oder Eingang zum Rathaus mit für Rollatoren und Rollstühle noch geeigneteren Belägen ausstattet, damit man nicht über den Platz „rattern“ müsste. Ferner könnte man auch taktile Hilfsmittel für Menschen mit eingeschränkten Sehvermögen im Boden einarbeiten lassen.

Beteiligung der Referenten:

Stellungnahme Konrad Friedrich, Referent für Senioren und Menschen mit Behinderung:

„Sollte der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag zustimmen, ist in jedem Falle bei der Beauftragung eines Planungsbüros für die mögliche Umgestaltung des Rathausplatzes eine spätere Positionierung des Bürgerhauses im Westen, also als Abschluss des Platzes, zu berücksichtigen.“

Weiter ist bei der Untersuchung darauf zu achten, dass die für barrierefreies Bauen geltenden Planungsgrundlagen, also die DIN Normen 18040-1 und 18040-3 sowie die Normen DIN 32984 und DIN 32975 unbedingt Beachtung finden.“

Stellungnahme Sabina Bosch, Referentin für Kultur und Partnerschaft:

„Ich weiß, dass diskutiert wurde, den Bau des Bürgerhauses in die kommende Legislaturperiode zu verschieben, welches hier mit dem Wort "frühestens" ausgedrückt werden soll. Angesichts der zahlreichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden wir tatsächlich erst "Luft" in diesem Zeitrahmen haben. Sollte sich - aus welchen Gründen auch immer - eine frühzeitigere Inangriffnahme als 2020 möglich sein, möchte ich nicht, dass dies durch dieses "frühestens" unmöglich gemacht wird. Eine Entkopplung von Bürgerhaus und Rathaus scheint unumgänglich, macht jedoch nur Sinn, wenn auch ernsthaft die Umgestaltung und Verbesserung des Platzes in nächster Zeit in Angriff genommen wird.“

Martina Wilkowski, Referentin für Jugend, hat keine Anregungen zu der Beschlussvorlage.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Aufhebung des Beschlusses 2015/0010 hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Der Beschluss 2015/0010 wird aufgehoben. Das Projekt Bürgerhaus wird im Jahr 2020 wieder aufgegriffen.

Abstimmung: **17:3**

Beschluss

Es wird im 1. Quartal 2017 nach Befassung im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ein Büro beauftragt, welches die Möglichkeit der Umgestaltung des Rathausplatzes unabhängig vom Bau des Bürgerhauses untersucht.

Abstimmung: **18:2**

12. Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos 2016/0634

Anlagen zum Beiblatt

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos vom 06.05.2014

Sachverhalt

1. Erhöhung der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Derzeit erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von monatlich 10 € und ein Sitzungsgeld von 40 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Von der Verwaltung wird folgender Vorschlag zur Erhöhung der Entschädigung vorgetragen:

Pauschalbetrag von monatlich 25 € (plus 15 €)
Sitzungsgeld von 65 € für Gemeinderat und Ausschuss (plus 25 €)

Zudem sollte klargestellt werden, dass den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen vom Gemeinderat gebildete Arbeitsgremien (z.B. Arbeitsgruppe Stromkonzession, Arbeitsgruppe Ratsinformationssystem) zusteht.

Begründung:

Den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern entsteht ein vermehrter Aufwand bei der Ausübung ihres Gemeinderatsmandats, so z.B. wegen der Teilnahme an den verschiedensten Veranstaltungen. Außerdem fallen Kosten für die Benutzung von privaten Dingen wie Telefon, IT, Pkw, usw. an. Nicht zu vergessen sind die Ortsbesichtigungen, die vor den jeweiligen Sitzungen auf Eigeninitiative ggf. vorgenommen werden.

Hierfür dürfte nach vorsichtiger Schätzung der monatliche Pauschalbetrag von 10 € keinesfalls ausreichen.

Aus den genannten Gründen ist die Erhöhung der Monatspauschale gerechtfertigt und auch nicht überzogen.

Die Sitzungsunterlagen für Gemeinderatssitzungen oder die Sitzungen des Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind immer umfangreicher und inhaltlich anspruchsvoller geworden. Dies hat zur Folge, dass für die Vorbereitung auf die jeweiligen Sitzungen sich die Gemeinderats- und Ausschussmitglieder sehr intensiv vorbereiten müssen. Gleiches gilt für die Tätigkeit in vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremien. Dies ist zwingend erforderlich, damit die Gemeinderatsmitglieder in den Sitzungen zu den vielen Angelegenheiten die erforderliche sachliche Erörterung mit folgender Abstimmung vornehmen können. Dieser zeitliche Aufwand kann durch die vorgeschlagene Erhöhung der Entschädigung finanziell nicht ausgeglichen werden, doch handelt es sich hierbei auf jeden Fall um eine sachgerechte Entschädigung.

2. Erhöhung der Entschädigung der Referenten

Derzeit erhalten die Referenten als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, diesen Pauschalbetrag auf 100 € zu erhöhen.

Begründung:

Die Aufgabenbereiche der jeweiligen Referenten haben zugenommen. Die Einbeziehung der Referenten durch den ersten Bürgermeister oder die Verwaltung (z.B. bei Sitzungsvorlagen) hat im Umfang, der auch zeitlich sehr anspruchsvoll ist, zugenommen, sodass eine Erhöhung auf 100 € unausweichlich ist.

3. Entschädigung der Fraktionssprecher

Derzeit erhalten die Fraktionssprecher für ihre Tätigkeit einen Betrag von 10 €

je Fraktionsmitglied (ausgenommen Fraktionssprecher), mindestens jedoch 30 € monatlich. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, zudem bei Fraktionssprechersitzungen eine Sitzungsentschädigung von 65 € zu gewähren.

Begründung:

Die Fraktionssprecher werden insbesondere vom Bürgermeister immer mehr eingebunden, so auch für Fraktionssprechersitzungen. Hierbei haben die Fraktionssprecher die sehr wichtige Aufgabe, den Informationsfluss gegenüber ihren Fraktionsmitgliedern in einer Form vorzunehmen, die den Fraktionsmitgliedern den Informationsstand ermöglicht wie dem Fraktionssprecher selbst. Dies ist mit einem Aufwand verbunden, der einer Sitzungsvor- und -nachbereitung gleichkommt.

4. Einführung eines beschließenden Bau- und Planungsausschusses

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. April 1997 die beschließenden Ausschüsse (Hauptausschuss und Bauausschuss) probeweise für die Dauer von einem Jahr ausgesetzt und mit Beschluss vom 31. März 1998 diese auf Dauer aufgehoben. Mit dieser Maßnahme wurden dem ersten Bürgermeister zudem Zuständigkeiten übertragen, die bislang den beschließenden Ausschüssen übertragen waren. Ein wesentlicher Grund für die Aufhebung der Ausschüsse lag in der Tatsache, dass viele Tagesordnungspunkte auch von der Verwaltung bzw. Bürgermeister selbst entschieden werden können. Zudem konnte aufgezeigt werden, dass der Hauptausschuss in dem Zeitraum vom 1. Mai 1996 bis zum 14. April 1997 für alle acht Sitzungen nur 10 Stunden und 40 Minuten brauchte. Mit der Aufhebung der beschließenden Ausschüsse wurde gleichzeitig festgelegt, dass alle vierzehn Tage (ausgenommen im August) eine Gemeinderatssitzung stattfindet.

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass dieser Sitzungsrythmus auf Grund der Fülle der Tagesordnungspunkte (trotz einer sehr umfassenden Zuständigkeit von Bürgermeister und Verwaltung) nicht ausreichte und zu einer enormen Belastung der Verwaltung bei der Erstellung der Protokolle und der neuen Sitzungsvorlagen führte.

Mit der Einführung des vorberatenden Planungsausschusses Sport- und Freizeitpark in der Amtsperiode des Gemeinderates 2008 bis 2014 und der Bildung des vorberatenden Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sollte eine Erleichterung für Gemeinderat und Verwaltung eintreten. Für den Gemeinderat trat diese Erleichterung ein, doch die Verwaltung hatte eine zusätzliche Mehrarbeit, weil die Planungsausschusspunkte ebenso für den Gemeinderat -jedoch oftmals modifiziert bzw. erweitert aufbereitet- werden mussten.

Aus all den genannten Gründen wird dem Gemeinderat empfohlen, einen beschließenden Bau- und Planungsausschuss einzurichten.

Die Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses sollen die aktuellen Zuständigkeiten von Bürgermeister und Verwaltung nicht ändern, aber den Gemeinderat nachhaltig entlasten. Gleichzeitig soll der vorberatende Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen abgeschafft werden.

Zuständigkeiten:

- a) Grunderwerbsangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €, soweit die notwendigen Mittel im Haushalt bereitgestellt sind
- b) Bebauungsplanverfahren nach Aufstellungs- und vor Satzungsbeschluss (Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Abwägungsbeschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung)
- c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes

- d) Zustimmung zu gemeindlichen Hochbaumaßnahmen einschließlich Baubeschreibungen, Bauweise und Materialauswahl nach entsprechenden Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderates
- e) Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen, sofern das Gesamtprojekt vom Gemeinderat beschlossen ist und die notwendigen Mittel im Haushalt bereitgestellt sind
- f) Genehmigung von Nachträgen
- g) Widmung von Straßen und Wegeflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- h) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- i) Entscheidungen zu Mobilfunkanlagen
soweit nicht der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Sitzverteilung beim beschließenden Bau- und Planungsausschuss:

Alternative 1: 8 Mitglieder des Gemeinderates

CSU: $(6 \times 8) : 20 = 2,4$

FW: $(5 \times 8) : 20 = 2,0$

Einigkeit: $(4 \times 8) : 20 = 1,6$

SPD: $(3 \times 8) : 20 = 1,2$

Grüne: $(2 \times 8) : 20 = 0,8$

Die Sitze werden zunächst nach den ganzen Zahlen vor dem Komma ermittelt:

CSU: 2

FW: 2

Einigkeit: 1

SPD: 1

Grüne: 0

Es verbleiben noch 2 Sitze, die auf die Fraktionen aufgeteilt werden, die die höchsten Zahlen nach dem Komma haben.

Hiernach erhalten folgende Fraktionen noch folgende Sitze:

Einigkeit: 1

Grüne: 1

Endgültige Sitzverteilung:

CSU: 2

FW: 2

Einigkeit: 2

SPD: 1

Grüne: 1

Alternative 2: 10 Mitglieder des Gemeinderates

CSU: $(6 \times 10) : 20 = 3,0$

FW: $(5 \times 10) : 20 = 2,5$

Einigkeit: $(4 \times 10) : 20 = 2,0$

SPD: $(3 \times 10) : 20 = 1,5$

Grüne: $(2 \times 10) : 20 = 1,0$

Die Sitze werden zunächst nach den ganzen Zahlen vor dem Komma ermittelt:

CSU: 3

FW: 2

Einigkeit: 2

SPD: 1

Grüne: 1

Es verbleibt noch 1 Sitz, der auf die Fraktion aufgeteilt wird, die die höchste Zahl nach dem Komma hat.

Da die FW und die SPD hinter dem Komma die gleiche Zahl haben, entscheidet über den letzten Sitz das Los (vgl. hierzu § 7 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Hallbergmoos).

Im Sinne einer Entlastung der Mitglieder des Gemeinderates wird Variante 1 vorgeschlagen.

Den Vorsitz im beschließenden Bau- und Planungsausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Eine Übertragung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist nur mit dem Einverständnis des ersten Bürgermeisters möglich.

Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos:

Sollte der Gemeinderat den vorgeschlagenen Erhöhungen der Entschädigungen in Ziffer 1 bis 3 und der Einführung eines beschließenden Bau- und Planungsausschusses zustimmen, hat dies eine Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos vom 6. Mai 2014 zur Folge.

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat der Einführung eines beschließenden Bau- und Planungsausschusses zustimmen, ist geplant, dass Sitzungen des Gemeinderates sowie des Bau- und Planungsausschusses in der Regel jeweils in vierwöchigem Abstand stattfinden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	-33.000 €	-33.000 € -19.500 €	-33.000 € -19.500 €	-33.000 € -19.500 €	
Betrag (laufend)					

Beschluss

Erhöhung der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Der monatliche Pauschalbetrag wird von derzeit 10 € auf 25 € erhöht. Das Sitzungsgeld wird von derzeit 40 € auf 65 € für Gemeinderat und Ausschuss erhöht. Das Sitzungsgeld wird auch für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums gewährt.

Abstimmung:

19:1

Beschluss

Erhöhung der Entschädigung der Referenten

Der Pauschalbetrag von derzeit monatlich 50 € wird auf 100 € erhöht.

Abstimmung: **19:1**

Beschluss

Entschädigung der Fraktionssprecher

Zusätzlich zur monatlichen Pauschale erhalten die Fraktionssprecher für Teilnahmen an Fraktionssprechersitzungen eine Sitzungsentschädigung von 65 €.

Abstimmung: **19:1**

Beschluss

Ein beschließender Bau- und Planungsausschuss wird ab 1. Januar 2017 eingeführt. Der beschließende Bau- und Planungsausschuss besteht aus dem ersten Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Der bisher vorberatende Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wird zum 31. Dezember 2016 abgeschafft.

Abstimmung: **17:3**

Beschluss

Die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hallbergmoos vom 6. Mai 2014 wird unter Einbeziehung der Beschlüsse Ziffer 1 bis 4 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und acht weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats“
- b) § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Bau- und Planungsausschuss führt der erste Bürgermeister den Vorsitz.“
- c) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Bau- und Planungsausschuss ist beschließend tätig.
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.“
- d) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Arbeitsgremiums“.

- e) In § 3 Abs. 3 wird der Betrag „50,00 Euro“ durch den Betrag „100,00 Euro“ ersetzt.
- f) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied (ausgenommen Fraktionssprecher), mindestens jedoch 30,00 Euro monatlich sowie für die notwendige Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen eine Sitzungsentschädigung von 65,00 Euro.“
- g) „§ 3 – Ersatzleistungen erhält die Bezeichnung „§ 3 a – Ersatzleistungen“
- h) In § 3 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinderates“ ein Komma und die Worte „eines Ausschusses“ eingefügt.

Abstimmung: 18:2

13. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos 2016/0635

Anlagen zum Beiblatt

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos (Stand: 10.11.2015)

Sachverhalt

1. Einführung eines beschließenden Bau- und Planungsausschusses

Siehe Ausführungen und Beschluss zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt.

2. Erhöhung der Wertgrenze für das laufende Geschäft des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat beim Erlass der Geschäftsordnung dem ersten Bürgermeister zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einen Betrag bis zu 25.000 € im Einzelfall zugestanden. Hierbei handelte es sich um den gleichen Betrag, der dem ersten Bürgermeister in der Amtsperiode 2008 bis 2014 zugestanden wurde. Diese Wertgrenze wurde auch 2014 nicht geändert, obwohl der Bayerische Gemeindetag je nach Größe der Gemeinde einen Betrag von 3 bis 4 € je Einwohner vorgeschlagen hat. Nach Meinung des Bayerischen Gemeindetages (E-Mail vom 27. September 2016) läge die Gemeinde Hallbergmoos nach einer Erhöhung der aktuellen Wertgrenze ungefähr in diesem Korridor.

Mögliche Wertgrenzen unter Zugrundelegung von derzeit 11.500 Einwohnern:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Unverändert 2,50 € | 28.500 € |
| b) Neu 3,00 € | 34.500 € |
| c) Neu 3,50 € | 40.000 € |
| d) Neu 4,00 € | 46.000 € |

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Wertgrenze auf 40.000 € festzulegen.

Begründung:

Die Erhöhung der Wertgrenze liegt genau in der Mitte des vom Bayerischen Gemeindetages vorgeschlagenen Korridors. Die Wertgrenze von 40.000 € ist damit nicht unangemessen und ist auch im Hinblick auf das Volumen des Gemeindehaushaltes passend.

Die Erhöhung der Wertgrenze führt auch zu einer weiteren Entlastung des Gemeinderates und von evtl. beschließenden Ausschüssen. Zudem führt die Erhöhung der Wertgrenze auch zu einer Beschleunigung bei der Vergabe von Aufträgen.

3. Ausschöpfung der Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben in jedem Einzelfall oder kumulativ bis zum Erreichen der Wertgrenze

Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung gilt bei der Ausschöpfung der Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben der Einzelfallgrundsatz, sodass mehrfach ein Auftrag von derzeit 25.000 € vom ersten Bürgermeister erteilt werden kann, auch bei der selben Kostenstelle.

Der Gemeinderat könnte aber auch eine kumulative Regelung einführen, so dass bei Erreichen der Wertgrenze pro Kostenstelle für weitere, über diese Wertgrenze liegende Beträge immer der Gemeinderat oder ggf. ein beschließender Ausschuss zuständig wäre.

Vom Kämmerer wird empfohlen, eine kumulative Regelung einzuführen.

Begründung:

Die Einführung einer kumulativen Regelung stärkt den Gemeinderat darin, dass eine Überschreitung des Planansatzes bereits nach Erreichen der Wertgrenze der Zustimmung des Gemeinderates bedarf. Es handelt sich daher bei der kumulativen Regelung um eine Steuerungsalternative des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

4. Festlegung der Tatbestände im Rahmen der Informationspflicht des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in der Geschäftsordnung hinsichtlich der Informationspflicht des Bürgermeisters in § 13 Abs. 5 Folgendes festgelegt:

Der Gemeinderat legt in einer Richtlinie fest, von welchen Entscheidungen die der erste Bürgermeister nach § 13 trifft, den Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu unterrichten hat.

Der Gemeinderat hat bislang eine solche Richtlinie nicht festgelegt, dennoch informiert der erste Bürgermeister regelmäßig von solchen Entscheidungen (z.B. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen).

Die Tatsache, dass der Gemeinderat bislang von der Festlegung einer solchen Richtlinie Abstand genommen hat, wird als Vertrauensbeweis des Gemeinderates gegenüber dem ersten Bürgermeister angesehen.

Vorschlag für einen möglichen Richtlinieninhalt:

- a) § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b, 1. Spiegelstrich (Erlässe)
- b) § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c (über- und außerplanmäßige Ausgaben)
- c) § 13 Abs. 2 Ziffer 3 (Grundstücksangelegenheiten) ohne Buchstabe d
- d) § 13 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe a (Rechtsbehelfe und -mittel)
- e) § 13 Abs. 2 Ziffer 5 Buchstaben d bis f (gemeindliches Einvernehmen)
- f) § 13 Abs. 2 Ziffer 10 (straßenverkehrsrechtliche Anordnungen)

Diese Richtlinie führt zu einer geregelten Information des Gemeinderates, damit er seiner Überwachungstätigkeit gegenüber Bürgermeister und Verwaltung noch besser nachkommen kann und zudem nachfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft geben kann, soweit nicht Gründe der Nichtöffentlichkeit entgegen stehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Die Wertgrenze für das laufende Geschäft des ersten Bürgermeisters von derzeit 25.000 € wird auf 40.000 € festgelegt.

Abstimmung: 20:0

Beschluss

Die Wertgrenze für die Entscheidung des ersten Bürgermeisters über über- und außerplanmäßige Ausgaben wird kumulativ je Kostenstelle und Haushaltsjahr angewandt.

Abstimmung: 20:0

Beschluss

Im Zusammenhang mit der Informationspflicht des ersten Bürgermeisters gem. § 13 Abs. 5 Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird eine Richtlinie mit folgendem Inhalt festgelegt:

Der erste Bürgermeister hat den Gemeinderat hinsichtlich folgender Entscheidungen zu informieren:

§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b , 1. Spiegelstrich

§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c

§ 13 Abs. 2 Ziffer 3 ohne Buchstabe d

§ 13 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe a

§ 13 Abs. 2 Ziffer 5 Buchstaben d bis f

§ 13 Abs. 2 Ziffer 10.

Abstimmung: 20:0

Beschluss

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos wird unter Zugrundelegung der Beschlüsse Ziffer 1 und 2 sowie zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderates.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 Gemeindeordnung erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Bau- und Planungsausschuss“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der beschließende Bau- und Planungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Bebauungsplanverfahren nach Aufstellungs- und vor Satzungsbeschluss (Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Abwägungsbeschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung)
 - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes
 - c) Zustimmung zu gemeindlichen Hochbaumaßnahmen einschließlich Baubeschreibungen, Bauweise und Materialauswahl nach entsprechenden Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderates
 - d) Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen, sofern das Gesamtprojekt vom Gemeinderat beschlossen ist und die notwendigen Mittel im Haushalt bereitgestellt sind
 - e) Genehmigung von Nachträgen
 - f) Widmung von Straßen und Wegeflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
 - g) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
 - h) Entscheidungen zu Mobilfunkanlagen
- soweit nicht der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheidet.

In § 13 Abs. 2 wird in folgenden Ziffern der Betrag „25.000 €“ durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt:

- Ziffer 2 Buchstabe a
- Ziffer 2 Buchstabe b, 2. bis 4. Spiegelstrich
- Ziffer 2 Buchstabe d und e
- Ziffer 3 Buchstabe a und b
- Ziffer 4 Buchstabe a
- Ziffer 8, 4. Spiegelstrich

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € je Kostenstelle und Haushaltsjahr, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.“

Abstimmung: 18:2

14. Erhöhung der Entschädigung des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters 2016/0636

Sachverhalt

Erhöhung der Entschädigung des zweiten Bürgermeisters

Für den zweiten Bürgermeister wurde zu Beginn seiner Amtsperiode eine monatliche Entschädigung von 547,65 € festgelegt. Bislang erhielt der zweite Bürgermeister auch eine pauschale Reisekostenentschädigung (inkl. Kilometergeld) von 50 €, die in dem ausbezahlten Entschädigungsbetrag enthalten war und ist. Da die Entschädigung an den jeweiligen Erhöhungen partizipiert, beträgt diese aktuell 623,16 €.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, die monatliche Entschädigung um 100 € anzuheben.

Begründung:

Der zweite Bürgermeister vertritt hauptsächlich den ersten Bürgermeister bei dessen Jahresurlaub. Ansonsten wird der zweite Bürgermeister bei notariellen Beurkundungen, Geburtstagen, Gremiumssitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Vertretung des ersten Bürgermeisters eingesetzt. Zur Beschleunigung von Grundstücksgeschäften hat der erste Bürgermeister den zweiten Bürgermeister mit Vorgesprächen mit den Eigentümern bzgl. Grunderwerbs für die Erweiterung des Sport- und Freizeitparks beauftragt. Derartige Aufträge werden sich häufen.

Im Rahmen der Urlaubsvertretung des ersten Bürgermeisters ist der zweite Bürgermeister nicht nur zeitweise im Rathaus anwesend, sondern täglich und dies für mehrere Stunden.

Die Erhöhung ist bereits aus diesem Gesichtspunkt mehr als gerechtfertigt.

Erhöhung der Entschädigung des dritten Bürgermeisters

Für den dritten Bürgermeister wurde zu Beginn seiner Amtsperiode eine monatliche Entschädigung von 271,44 € festgelegt. Da die Entschädigung an den jeweiligen Erhöhungen partizipiert, beträgt diese aktuell 283,71 €.

Der dritte Bürgermeister vertritt gelegentlich den ersten Bürgermeister bei dessen Urlaub, wenn der zweite Bürgermeister selbst nicht anwesend sein kann. Zudem wird er gelegentlich bei Beurkundungen, Veranstaltungsteilnahmen und sehr häufig bei Geburtstagsbesuchen eingesetzt. Auch der dritte Bürgermeister rechnet keine Reisekosten und Kilometergeld ab.

Die Verwaltung schlägt vor, die monatliche Entschädigung um 50 € anzuheben.

Begründung:

Da auch die Einsätze des dritten Bürgermeisters angestiegen sind und er keine Fahrtkosten und Kilometergeld abrechnet, ist diese Erhöhung gerechtfertigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	-10.882,44 €	-10.882,44 € -1.800 €	-10.882,44 € -1.800 €	-10.882,44 € -1.800 €	
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die monatliche Entschädigung des zweiten Bürgermeisters von derzeit 623,16 € wird zum 1. Januar 2017 um 100 € erhöht.

Abstimmung: 19:0

Zweiter Bürgermeister Niedermair nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss

Die monatliche Entschädigung des dritten Bürgermeisters von derzeit 283,71 € wird zum 1. Januar 2017 um 50 € erhöht.

Abstimmung: 19:0

Dritter Bürgermeister Fischer nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

15. Stellenplan 2017

2016/0637

Anlagen zum Beiblatt

Organigramm (Stand 1. November 2016)
Stellenplan ohne Namen der Beschäftigten
Stellenplan mit Namen der Beschäftigten (vertraulich)

Sachverhalt

Nach den Vorberatungen in der Herbstklausur des Gemeinderates wurde der Stellenplan 2017 aufgestellt.

Im Vergleich zum Stellenplan 2016 sind insbesondere folgende Veränderungen zu nennen:

1. Im Sachgebiet F4 (Steuern und Gebühren) soll die Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 9 in eine Beschäftigtenstelle der EG 9 umgewandelt werden, da die derzeitige Stelleninhaberin eine Beschäftigte ist.

2. In der Abteilung S (Sicherheit, Ordnung, Bildung, Soziales) soll die Stelle der Abteilungsleitung (EG 12) in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 11 umgewandelt werden, da der derzeitige Stelleninhaber ein Beamter ist.
3. Im Sachgebiet P2 (Tiefbau, Gewässer, Straßenbeleuchtung) soll auf Grund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung eine zusätzliche Vollzeitstelle in der EG 11 ausgebracht werden. Die bisherige gemeinsame Stelle P1/P2 soll ausschließlich dem Sachgebiet P1 (Hochbau) zugeordnet werden.
4. Im Sachgebiet P3 (Gebäudebewirtschaftung, -unterhalt und -reinigung) sollen die Stellen in EG 2 um fünf Wochenstunden für die Reinigung des neuen Bauhofs gemehrt werden. Die zwei Wochenstunden zur Reinigung des bisherigen Bauhofs werden für die Reinigung des Feuerwehrgerätehauses Hallbergmoos weiterhin benötigt.
5. Im Sachgebiet F5 (Versicherungen, Zuschüsse) soll auf Grund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung der bisherige Stellenumfang der Teilzeitstelle in EG 6 (77 % = 30 Stunden) auf Vollzeit (39 Stunden) erhöht werden. Die Zuweisung neuer Aufgaben am Anfang des Jahres beruhte nur auf Schätzungen. Es hat sich gezeigt, dass eine angemessene Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben deutlich zeitintensiver ist, so dass z.B. die Zuschussrichtlinien nicht (wie geplant) überarbeitet werden konnten. Der Arbeitsschutz wurde nun zentral im Sachgebiet F5 angesiedelt (vorher verteilt auf Abteilung P, Personalwesen, Büro Bürgermeister). Gerade in der Anfangsphase ist hier deutlich mehr zu leisten (Organisation Ersthelfer, Brandschutzbeauftragter, Begehungen). Auch eine angemessene Betreuung des Rechnungsprüfungsausschusses ist zeitintensiver als ursprünglich angenommen (Vorbereitung der Sitzungsunterlagen, Einladung, Durchführung, Protokoll, Erfolgskontrolle). Die Übernahme dieser Tätigkeit hat zu einer spürbaren Entlastung des Abteilungsleiters geführt, auch die Mitglieder erhalten nun zeitnah alle Unterlagen und Protokolle. Mit der Stellenmehrung kann zudem der Abteilungsleiter künftig noch weiter unterstützt und entlastet werden (z.B. verstärkte Kontrollen im Rahmen des Anordnungswesens).
6. Im Sachgebiet S6 (Mobile Sozialarbeit, aufsuchende Jugendarbeit) soll eine neue Teilzeitstelle (50 % = 19,5 Wochenstunden) in EG S 12 ausgebracht werden, um elternzeitbedingte Ausfälle besser kompensieren zu können.
7. Im Sachgebiet S7 (Jugendzentrum) soll eine neue Teilzeitstelle (77 % = 30 Wochenstunden) in EG S 11b ausgebracht werden, da das Jugendzentrum auf Grund der stetig gestiegenen Nutzerzahlen zwischenzeitlich unterbesetzt ist.

Bei den daneben enthaltenen Stellenhebungen handelt sich hierbei um tarifrechtliche Erfordernisse (bereits erfolgte Höhergruppierungen), die im Stellenplan nachzuvollziehen sind.

Die sich aus der Einführung der neuen Entgeltordnung zum 1. Januar 2017 ergebenden Änderungen sind in diesem Stellenplanentwurf noch nicht eingearbeitet (mit Ausnahme der bereits im Jahr 2016 eingeführten neuen Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst). Diese werden vorgelegt, sobald die Ergebnisse zu den Überleitungen vorliegen.

Ergänzung des Sachverhalts:

Stellungnahme des Personalrates im Rahmen der Anhörung nach Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG):

Der Personalrat hat den Anspruch, die teils ständige Überlast der Mitarbeiter zu verhindern. Dieses kann durch eine rechtzeitige personelle Anpassung/Aufstockung angepasst an die tatsächlichen Anforderungen von Gemeinderat und Bürgermeister geschehen. Der Personalrat weist weiterhin daraufhin, dass wir spätestens zum Stichtag 30.06.2017 aufgrund der sogenannten Ampel alle notwendigen Informationen anfordern, um die seit Jahren andauernde Überlast zu brandmarken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Vollzeitstelle“ Brandschutzbeauftragter nicht so nebenbei mit der prozentuellen Aufstockung von Frau Rosenthal erledigt ist. *

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die gemeinsame Stelle Kläranlage/Bauhof noch im Stellenplan aufgeführt wird.

Beim Stellenplan ist eine weitere Vollzeitstelle für das Sachgebiet P7 zu berücksichtigen (s.u.).

Beantragung anteilige Freistellung eines Personalrats

Ein Freistellungsanspruch nach Art. 46 Abs. 3 BayPVG entsteht nach herrschender Meinung auch unterhalb der Mindestzahlen des Art. 46 Abs. 4 BayPVG. Gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des BayPVG vom 17.11.1998 (IMBek. vom 01.03.1999, Nr. I Z -0382.1 - 61, AllMBI S. 183) kann in einer Dienststelle mit 100-199 Beschäftigten der Personalrat mit 40% seiner wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt werden. Im Zuge der Personalplanung 2017 berät sich der Personalrat, ob und wie diese Freistellung beantragt werden soll. Es wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten 40% Freistellung auch aufgeteilt werden könnte. Bei Ablehnung wird um eine Begründung gebeten.

Die Freistellung wird für den Personalratsvorsitzenden Karl Wöhl mit einem Prozentanteil von 40% beschlossen. Diese Freistellung soll im Stellenplan 2017 und folgenden aufgenommen werden. In diesem Zuge wird weiterhin beschlossen, eine weitere Vollzeitstelle für das Sachgebiet P7 für den Haushalt 2017 und fortlaufend zu planen. Die Überlast im Sachgebiet P7 IuK insbesondere von Karl Wöhl ist so groß, dass eine Halbtagsstelle zwar die Personalratsarbeit kompensieren könnte, jedoch die tatsächliche Belastung, die an dieser Stelle entsteht, nicht wirklich mindert. Bei Ablehnung wird um eine Begründung gebeten.

(Auszug aus dem Protokoll der Personalratssitzung am 23. November 2016)

** Anmerkung der Verwaltung: Es handelt sich bei dieser Stelle nicht um die Erfüllung der Funktion des Brandschutzbeauftragten, sondern lediglich um die Organisation eines solchen. Dieses Missverständnis wurde im Nachgang zur Personalratssitzung vom ersten Bürgermeister aufgeklärt.*

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt. Die vsl. Personalkosten werden in den Haushaltsentwurf 2017 eingearbeitet.

Beschluss

Der Stellenplan 2017 wird als Grundlage für die Haushaltsplanung 2017 genehmigt.

Den Hinweisen und Anträgen des Personalrats wird zunächst insofern stattgegeben, als dass im Stellenplan eine weitere Vollzeitstelle in EG 11 für das Sachgebiet P7 (Informations- und Kommunikationstechnik) ausgebracht wird. Die Freistellung des Personalratsvorsitzenden und die Freigabe der neuen Stelle selbst bedürfen jedoch einer gesonderten Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Abstimmung: 20:0

16. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 2016/0638

Anlagen zum Beiblatt

Anlage 1 - Zweiter Nachtragshaushalt
Anlage 2 - Änderungen zum Ersten Nachtragshaushalt

Sachverhalt

Der zweite Nachtragshaushalt 2016 wird notwendig, weil der Gemeinderat unter Umständen beschließt, weitere Grunderwerbe durchzuführen:

- Grundstückstausch Landwirtschaftliche Flächen (Saldo: 452.785 Euro)
- Grunderwerb Ökokonto (2,5 Mio. Euro)
- Sportzentrum: Erwerb von Grundstücken (660.000 Euro)
- Erwerb von Straßengrundstücken (insgesamt 370.000 Euro)

Die Änderungen im zweiten Nachtragshaushalt können der Anlage entnommen werden. Der Finanzmittelbestand reduziert sich somit in der Haushaltsplanung zum 31.12.2016 um 3.682.785 Euro (Pos. 350). Es wurde jedoch darauf verzichtet, den Gewerbesteueransatz und die Haushaltsansätze der Investitionsmaßnahmen anzupassen. Die aktuellen Einzahlungen aus der Gewerbesteuer verlaufen deutlich überplanmäßig und betragen ca. 27 Mio. Euro (Planansatz 19 Mio. Euro). Die Investitionsauszahlungen sind dagegen mit 7,763 Mio. Euro unterplanmäßig ((Pos. 207, Planansatz: 23,732 Mio. Euro).

Beschluss

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung 2016 wird mit folgendem Inhalt erlassen:

„Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hallbergmoos
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Finanzhaushalt				
a) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	532.215		4.124.283	4.656.498
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.215.000		24.331.682	28.546.682
und einem Saldo von		3.682.785	- 20.207.399	- 23.890.184
b) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		3.682.785	- 20.371.400	- 24.054.185

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.“

Abstimmung:

20:0

17. 3. Hallberger Kultursommer und Wirtschaftssommer 2017: Konzeptvorstellung 2016/0639

Anlagen zum Beiblatt

Budgetplanung 2017

Sachverhalt

In der Klausurtagung am 21.10.2016 wurde seitens des Gemeinderates eine Weiterführung des Kultur- und Wirtschaftssommers besprochen. Demnach wurde ein Konzept für beide Veranstaltungen ausgearbeitet und soll nun dem Gemeinderat als Beschlussfassung mit einem Budget von 150.000,00 € vorgestellt werden.

Konzeptvorschlag des Sachgebietes B3 (Wirtschaftsförderung, Munich Airport Business-Park) und des Sachgebietes B4 (Sport, Kultur, Freizeit, Vereine):

Die Nachbesprechung mit Verantwortlichen von Vereinen, Referenten, Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und weiteren Personen, die mit dem Kultursommer in Verbindung gebracht werden, hat ergeben, dass eine Verschiebung des Veranstaltungsortes und eine Konzeptänderung des Open-Air-Kinos nicht gewünscht sind. Hier sollen das Areal wie auch der Eintritt in Höhe von 5,- € bestehen bleiben.

Demnach schlagen die beiden Sachgebiete folgenden Ablauf mit einer groben Kostenauflistung und Veranstaltungsdetails vor:

24.06.2017	Auftakt des Kultursommers durch die Sommersonnenwendfeier der Feuerwehr
29.06.2017	Hallbergmoos am Volksfestplatz (eigenständige Veranstaltung) „Emil und die Detektive“ in der Schulaula der Grundschule

	(eigenständige Veranstaltung)
01.07.2017	erstKlassik-Konzert im Gemeindesaal (eigenständige Veranstaltung)
08.07.2017	Evtl. Kunsthandwerkermarkt, Goldachpark (eigenständige Veranstaltung)
13.07.2017	Wirtschaftssommer am Weiher im Sportpark
14.07.2017	Evtl. Buchlesung oder Kabarett (Bücherei oder am Weiher im Sportpark)
15.07.- 22.07.17	Open-Air-Kino am Weiher im Sportpark
23.07.-27.07.17	verfügbare Zeiten, um Firmenfeiern am Weiher im Sportpark abhalten zu können
28.07.2017	School's Out Party am Weiher im Sportpark (kann anhand eines Jugendkonzerts unter Einwirkung des AK SOP stattfinden)
29.07.2017	Konzert am Weiher im Sportpark (entweder Klassik oder Band)
30.07.2017	Evtl. Kabarett oder Buchlesung (Bücherei oder am Weiher im Sportpark)

Das Open-Air-Kino wird auf eine Dauer von 8 Tagen reduziert, um eine noch attraktivere Stellung einzunehmen.

Die Buchlesung, das Kabarett und das Klassikkonzert konnten bisher noch nicht fixiert werden, da noch Fragen bzgl. Buchungskosten etc. ungeklärt sind. Hierbei wird auf die Einhaltung des Budgets, durch entsprechende Künstler- und Terminwahlen, großen Wert gelegt. Dennoch kann hier keine sichere Aussage getroffen werden.

Der Ablauf Wirtschaftssommer ist wie folgt vorgesehen:

- Begrüßung und Einführung durch den Moderator
- Vortrag eines Referenten für automatisiertes Fahren
- Vortrag eines ortsansässigen Unternehmers
- Flying-Buffer

Beteiligung des Referenten:

Die Referentin für Kultur und Partnerschaft, Sabina Brosch, wurde beteiligt und hat ihre Sichtweise in der Sitzung mitgeteilt.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

7. Kultur & Bildung

(1) Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten

a. die Entwicklung von Kultur- und Bildungseinrichtungen, aber auch

b. Vereine und kulturell tätigen Arbeitskreise sowie Veranstaltungen

Es ist vorstellbar, künftig gemeinsame Veranstaltungen / Projekte im Bereich Kultur und gesellschaftliches Leben durchzuführen.

Es sollte künftig versucht werden, mögliche Synergien zwischen Veranstaltungen zu nutzen, z.B. durch Verzahnung von Veranstaltungen auf dem Rathausplatz und im Rathaus. Insbesondere für Ausstellungen im Rathaus oder anderen öffentlichen Gebäuden sollten Vitrienen angeschafft werden.

Auch der Sport- und Freizeitpark, insbesondere der Bürgerpark, sollte künftig als Veranstaltungsort für kulturelle Veranstaltungen in das Ortsleben mit einbezogen werden.

15.3 Munich Airport Business Park (MABP)

(1) Die Partnerschaften mit dem Flughafen und den Investoren sollen zur Stärkung und Vermarktung des MABPs bestehen bleiben und bei Bedarf ausgebaut werden.

(2) Die Gemeinde schafft durch weiche Standortfaktoren die entsprechenden Voraussetzungen.

(3) Branchenvielfalt im Munich Airport Business Park ist erwünscht und wird gefördert, um Abhängigkeiten von der aktuellen Wirtschaftslage möglichst zu vermeiden.
 (4) Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes werden unterstützt. Dies gilt insbesondere für eine ausreichende Infrastruktur.

Zu 15.2 (2):

Die Kooperation zwischen Unternehmen im MABP und im Ort sollte verbessert werden durch

Bessere Werbung der innerörtlichen Betriebe im MABP

Die Gemeinde sollte aktiv die Kooperation durch die Organisation regelmäßig stattfindender Veranstaltungen unterstützen wie z.B.

Unternehmertag

Wirtschaftstag

Neujahrsempfang

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)	150.000 €	150.000 €			

Wie auch im Jahr 2016 sollen in den Haushalt 2017 150.000 € für das Budget des Kultursommers und Wirtschaftssommers eingestellt werden.

Beschluss

Dem Konzeptvorschlag des Wirtschaftssommers und des Kultursommers wird zugestimmt und unter Einhaltung des Budgets von 150.000 € können die Sachgebiete B3 und B4 die weitere Planung und Beauftragung von Referenten, Künstlern und allen weiteren Firmen vornehmen.

Abstimmung:

16:4

Beschluss

Abstimmung über den Antrag von Gemeinderatsmitglied Brosch, das Open-Air-Kino kostenlos abzuhalten. Für den Vorschlag stimmten 5 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 15 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung:

5:15

18. Anfragen

2016/0640

18.1. Gemeinderatsmitglied Friedrich

2016/0641

Sind die Arbeiten am Kreisverkehr Ludwigstraße abgeschlossen? Leider sind die Markierungen aus Beton und diese sieht man bei schlechter Sicht (Nebel) nicht.

Antwort Bürgermeister Reents:

Der Abteilungsleiter S hat umgehend nach der letzten Gemeinderatssitzung am 08.11.2016 bei der hierfür zuständigen Straßenmeisterei Freising nachgefragt. Die Antwort von dort lautet wie folgt:

"Wir erkennen hier zunächst keinen Handlungsbedarf. Die Verkehrsführung ist nach unserer Auffassung gut erkennbar!

Vom Verkehrsteilnehmer erwarten wir natürlich auch, dass dieser die Verkehrsanlage mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Konzentration befährt.

Ein Einfärben der Randsteine ist bislang nicht vorgesehen, wir werden die beiden Sperrlinien im Jahr 2017 aber auffrischen.

Ansonsten werden wir den Verkehrsablauf beobachten und die weitere Entwicklung zunächst mal abwarten.

Sollten sich weitere Maßnahmen entwickeln, werden wir Sie rechtzeitig informieren."

19. Bürgerfragestunde 2016/0642

19.1. Bürger Alois Walbrun 2016/0643

Können Bürger an den Sitzungen des beschließenden Bau- und Planungsausschuss ab Januar 2017 teilnehmen?

Antwort Bürgermeister Reents:

Wie bisher bei den Sitzungen des vorberatenden Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen finden diese grundsätzlich öffentlich statt.

19.2. Bürgerin Sieglinde Angerer-Schmid 2016/0644

Wann wird meine Bauanfrage wegen dem Neubau einer Halle im Gemeinderat behandelt?

Antwort Bürgermeister Reents:

Die Angelegenheit befindet sich noch in der Prüfung.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Doris Thalmeier
Verwaltungsangestellte